

Vereinbarung über die Nutzung von Bildern

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Vereinbarung über die Nutzung von Bildern ist eine gültige Vereinbarung zwischen Ihnen (Rechtenutzer) und der Eniyah GmbH, Hasenhügel 4, 48485 Neuenkirchen (Rechteinhaber).

Präambel

Der Rechteinhaber ist Inhaber der Nutzungs- und Verwertungsrechte an den zur Verfügung gestellten Fotografien, Videos und Audio (nachfolgend insgesamt „Bilder“).

Der Rechtenutzers hat die erforderlichen Nutzungsrechte für die Bilder vom Rechteinhaber eingeräumt erhalten, um diese für seine Online-Angebote zu verwenden.

Der Rechteinhaber möchte dem Rechtenutzer die Bilder weitergeben, damit der Rechtenutzer auf seiner Website, Apps, E-Mail-Marketing, Onlinemedien und in seinen Social Media Auftritten die Bilder für diesen Zweck hochladen kann.

Um diese Nutzung der Bilder durch den Rechtenutzer rechtlich abzusichern, treffen die Parteien nachstehende

Vereinbarung

1. Der Rechteinhaber gestattet dem Rechtenutzer zeitlich und räumlich unbeschränkt die Nutzung der Bilder auf den vorgenannten Auftritten.

Der Rechtenutzer ist nicht berechtigt, die Bilder zu verändern, insbesondere zuzuschneiden und/oder mit anderen Bildern zu kombinieren. Die Bilder dürfen nur in den vom Rechteinhaber jeweils zur Verfügung gestellten Formaten und für das jeweilig genannte Medium genutzt werden.

2. Der Rechteinhaber wird dem Rechtenutzer zu jedem Bild mitteilen, ob und mit welchem Inhalt eine Urhebernennung oder eine Benennung des Rechteinhabers erfolgen soll. Ist zu den Bildern oder zu einzelnen Bildern keine Angabe zur Urhebernennung oder Nennung des Rechteinhabers erfasst, ist die Nennung in das freie Ermessen des Rechtenutzers gestellt und der Urheber bzw. Rechteinhaber verzichtet auf weitere Rechte.
3. Eine gesonderte Vergütung ist für die Bildnutzung nach diesem Vertrag nicht zu leisten. Die angemessene Vergütung des Rechteinhabers wird in der Vereinbarung mit dem oben genannten Rechtenutzers gewährleistet.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages sind nur schriftlich möglich.